

Amt Löcknitz-Penkun

Der Gemeindevahlleiter

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen der Gemeinden des Amtes Löcknitz-Penkun zur Bildung des Gemeindevahlausschusses anlässlich der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Gemäß § 11 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) fordere ich die in den Gemeinden des Amtes Löcknitz-Penkun vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Vorschläge für die Besetzung der weiteren Mitglieder des Wahlausschusses bis zum 30. Januar 2019 einzureichen.

Der Wahlausschuss besteht neben dem Gemeindevahlleiter aus vier bis acht weiteren Mitgliedern, die aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen werden.

Wahlberechtigte, die bereits Mitglied in einem Wahlorgan sind, dürfen nicht als Mitglied des Gemeindevahlausschusses berufen werden.

Die Beisitzer des Gemeindevahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder des Gemeindevahlausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung pro Sitzung.

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen gemäß § 12 Abs. 2 LKWG M-V ablehnen:

- die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
- Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 67 Jahre alt sind, und
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige dringende Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.

Die Vorschläge senden Sie bitte an das Amt Löcknitz-Penkun
Gemeindevahlbehörde

Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

Die Vorschläge können auch per E-Mail an kbenning@loecknitz-online.de oder per Fax an 039754/50200 gesendet werden.

Löcknitz, 17.01.2019


D. Futh
Gemeindevahlleiter